

Ausbau Flughafen Frankfurt Main

C

Gutachten G4
Altlasten
Stellungnahme

Kriftel, 19. Januar 2007

Ausbau Flughafen Frankfurt Main

C

Gutachten G4
Altlasten
Stellungnahme

HPC HARRESS PICKEL CONSULT AG
Kapellenstraße 45A
65830 Kriftel

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2005 ist die Fraport AG durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) aufgefordert worden, die Luftverkehrsprognose zu aktualisieren und die Auswirkungsbetrachtungen an etwaige neue Prognoseergebnisse anzupassen. Dies betrifft insbesondere den in Blick zu nehmenden Planungshorizont, der gemäß dem Schreiben mindestens auf das Jahr 2020 zu erweitern ist.

Dieser Anforderung wird mit der vorliegenden Aktualisierung der Planfeststellungsunterlagen unter Betrachtung der Szenarien „Ist-Situation 2005“ sowie „Prognosenullfall 2020“ und „Planungsfall 2020“ nachgekommen.

Zudem wurden einige Planänderungen vorgenommen. Hierbei sind unter anderem die Reduzierung des Flächenumfangs für den variantenunabhängigen Südbereich, der Einbezug der geplanten Veränderungen im Nordbereich sowie die Verschwenkung der Rollbrücke West zu nennen.

Nachfolgend werden die Planänderungen für den Planungsfall 2020 und für den Prognosenullfall 2020 betrachtet und geprüft, inwieweit sich die Planänderungen auf die inhaltlichen Aussagen des Gutachtens G4 Altlasten auswirken.

Es wurde geprüft, ob in den geänderten Baubereichen der Teilvorhaben mit Kontaminationen des Untergrundes durch gewerbliche und/oder industrielle Nutzung sowie durch kriegsspezifische Einwirkungen zu rechnen ist, die im Gutachten G4 Altlasten noch nicht erfasst sind und ob sich hieraus weitere Schritte im Zuge der geplanten Baumaßnahmen ergeben.

Planungsfall 2020

Die Durchsicht der Planänderungen ergab, dass die im Gutachten G4 Altlasten (Stand: 20.07.2004) dargelegten potenziellen Auswirkungen und Gefährdungsabschätzungen für die Schutzgüter weiterhin bestehen bleiben.

Die Planänderungen betreffen nur einige wenige Altlastenverdachtsflächen, die bereits im Gutachten G4 Altlasten berücksichtigt und bereichsweise umwelttechnisch untersucht wurden. Die hierbei erhaltenen Ergebnisse sind weiterhin für die untersuchten Bereiche zutreffend. Die Aussagen zur Vermeidung und Verminderung von Gefährdungen für die Schutzgüter sind unverändert gültig.

Diese Aussagen sind auch für die Planänderung des GFA-Tunnels inklusive der geplanten Teilunterkellerung des Gebäudes 250 gültig. Der GFA-Tunnel wurde nach Westen verschoben. Die hierbei neu geplante Teilunterkellerung des Gebäudes 250 (Gepäckförderanlage) berührt nun randlich die Verdachtsfläche GFA-ALVF 01. Für die Fläche GFA-ALVF 01 liegen keine umwelttechnischen Untersuchungen vor, da diese bisher von Baumaßnahmen nicht betroffen war.

Wegen der lediglich randlichen Berührung der Verdachtsfläche GFA-ALVF 01 durch die geplante Baumaßnahme werden im Rahmen der Aktualisierung der Planfeststellungsunterlage keine weiteren umwelttechnischen Untersuchungen für erforderlich gehalten.

Die im Gutachten G4 Altlasten getroffenen Aussagen bzgl. des Vorgehens auf nicht untersuchten Verdachtsflächen sind für diese Fläche zu berücksichtigen.

Die grundwasserrelevanten Auswirkungen durch die Baumaßnahmen werden im Rahmen der Aktualisierung des Gutachtens G5 Hydrologie/Hydrogeologie behandelt.

Prognosenullfall 2020

Der Prognosenullfall ist der von Fraport prognostizierte Zustand im Jahre 2020 ohne Berücksichtigung der beantragten Baumaßnahmen des Planungsfalls.

Für den Prognosenullfall unverändert bleibt die Situation der festgestellten Schadens- und Verdachtsbereiche, die im Gutachten G4 Altlasten (Stand: 20.07.2004) dokumentiert sind.

Die in den umwelttechnischen Untersuchungen in den einzelnen Teiluntersuchungsräumen dargelegten Auswirkungen auf die Schutzgüter bleiben weiterhin bestehen. Ebenso sind die Aussagen zu den sich hieraus ableitenden Gefährdungspotenzialen für die Schutzgüter unverändert. Weitere Schritte, wie zusätzliche umwelttechnische Untersuchungen, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

Die im Gutachten G4 Altlasten aufgezeigten Vorschläge zur Vermeidung und Verminderung von Gefährdungen für die Schutzgüter bleiben für die Durchführung der Baumaßnahmen im Prognosenullfall bestehen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die aktuellen Planänderungen bezüglich des Planungsfalls 2020 und des Prognosenullfalls 2020 auf die grundlegenden Aussagen des Gutachtens G4 Altlasten mit Datum vom 20.07.2004 keine Auswirkungen haben. Die Gesamtaussagen und Beurteilungen des Gutachtens bleiben hiervon unberührt.

HPC HARRESS PICKEL CONSULT AG



Dr. Ines Metzner

gez. Dipl.-Geol. Michael Fenzi